

Die Verwendung des Euro in der Schweiz

Bericht der interdepartementalen Arbeitsgruppe «Euro» März 1999

Inhaltsverzeichnis:

Vorwort	2
1 Einführung	4
2 Verändertes Umfeld für die schweizerischen Unternehmen	5
3 Ergebnisse der KOF-Umfrage	6
3.1 Einleitung.....	6
3.2 Gegenwärtige Bedeutung von Fremdwährungen	7
3.3 Erwartete Veränderungen der Einnahmen- und Ausgabenstruktur.....	8
3.3.1 Anzahl der Unternehmen	8
3.3.2 Quantitative Bedeutung der erwarteten Änderung.....	9
3.4 Verwendung des Euro als Zahlungsmittel	9
3.4.1 Einnahmen.....	10
3.4.2 Ausgaben	10
4 Rechtliche Rahmenbedingungen für die Verwendung des Euro in der Schweiz....	11
4.1 Vertragskontinuität.....	12
4.2 Lohnabwicklungen	12
4.3 Steuern und Sozialversicherungen.....	14
4.3.1 Steuern.....	14
4.3.2 Sozialversicherungen.....	17
4.4 Zoll	19
4.5 Weitere relevante Bereiche	20
4.5.1 Preisanschrift im Detailhandel	20
4.5.2 Sonstiges Privatrecht, Verwaltungsrecht und Prozessrecht.....	20
4.6 Würdigung	21
5 Zusammenfassung	21
6 Schlussfolgerungen	22
<u>Anhang</u> : Erfahrungen in anderen Ländern	25

Vorwort

Der Euro ist seit dem 1. Januar 1999 Realität. Elf Mitgliedstaaten übergaben die Zuständigkeit für die Geldpolitik der Europäischen Zentralbank (EZB). Die nationalen Währungen wie DM, FF oder Lira stellen nur noch rechnerische Untereinheiten des Euro dar. Da der Euro jedoch vorerst nur für den bargeldlosen Zahlungsverkehr verwendet werden kann, existieren die nationalen Währungen physisch einstweilen weiter. Die Verwendung des Euro im bargeldlosen Zahlungsverkehr ist in der Übergangszeit bis 2002 weder obligatorisch noch darf sie untersagt werden; sie setzt das gegenseitige Einverständnis der jeweiligen Vertragspartner voraus. Ab Anfang 2002 wird der Euro die nationalen Währungen auch als Bargeld ablösen und spätestens ab Mitte 2002 alleiniges gesetzliches Zahlungsmittel im Euro-Raum sein.

Der Start des Euro ist vielversprechend verlaufen. Die Festlegung der Umrechnungskurse für die einzelnen Währungen führte zu keinerlei Turbulenzen an den Märkten. Die Voraussetzungen sind gegeben, dass sich der Euro als stabile Währung etabliert und rasch breite Verwendung im bargeldlosen Zahlungsverkehr finden wird. Die Verbreitung des Euro wird auch dadurch erleichtert, dass die Banken ihre gesamte Dienstleistungspalette in Euro anbieten. Dies wird zu einer Verschärfung des Wettbewerbs mit erhöhter Preistransparenz führen und von den Unternehmen eine Überprüfung ihrer strategischen Positionierung verlangen. Davon ist auch der Wirtschaftsstandort Schweiz betroffen.

Es ist zu erwarten, dass der Euro auch in der Schweiz in gewissem Masse Verwendung finden wird, sei es als Anlagewährung, sei es als Zahlungsmittel oder als Recheneinheit. So kündigten z.B. verschiedene schweizerische Unternehmen an, ihre Buchhaltung auf den Euro umzustellen, Lieferanten in Euro zu bezahlen und sogar die Arbeitskräfte in Euro entlohnen zu wollen. Gelegentlich wurde gar die Vermutung geäußert, der Euro würde zu einer 'Parallelwährung' in der Schweiz. Über das Ausmass, welches die Verwendung des Euro in der Schweiz annehmen wird, bestehen divergierende Ansichten. Der vorliegende Bericht der Interdepartementalen Arbeitsgruppe Euro enthält eine Zusammenfassung der Ergebnisse einer Umfrage bei Industrie, Detailhandel und Gastgewerbe über die Bedeutung des Euro im Geschäftsverkehr von Schweizer Unternehmen und untersucht die rechtlichen Rahmenbedingungen, welche für eine allfällige Verwendung des Euro als Zahlungsmittel in der Schweiz relevant sind.

Damit will dieser vierte Bericht der IDA Euro einen objektiven Beitrag zur Versachlichung der Diskussion um die allfällige Verwendung des Euro in der Schweiz leisten. Wie der Bericht aufzeigt, wird der Euro zwar Auswirkungen auf die Fremdwährungspositionen schweizerischer Unternehmen haben. Diese dürften sich jedoch, zumindest vorläufig, in Grenzen halten. Zudem sind verschiedene rechtliche Schranken bei der Verwendung des Euro in der Schweiz, insbesondere in den Bereichen der Steuern und der Sozialversicherungen, zu berücksichtigen.

* * * * *

Die interdepartementale Arbeitsgruppe «Euro» setzt sich aus folgenden Mitgliedern zusammen:

Dr. Urs Plavec, Eidg. Finanzverwaltung (EFD, Vorsitz); Dr. Jacques de Watteville, Finanz- und Wirtschaftsdienst (EDA); Dr. Alois Ochsner, Integrationsbüro (EDA/EVD); Dr. Monique Jametti Greiner, Bundesamt für Justiz (EJPD); Heinz Fehr, Eidg. Steuerverwaltung (EFD); Dr. Walter Brodmann, Bundesamt für Aussenwirtschaft (EVD); Dr. Karl Koch, Bundesamt für Wirtschaft und Arbeit (EVD); Dr. Peter Balastèr, Bundesamt für Wirtschaft und Arbeit (EVD); Dr. Umberto Schwarz, Schweizerische Nationalbank (SNB); Marie-Armelle Libbrecht, Schweizerische Mission bei der EU in Brüssel. Das Sekretariat wird von Werner Weber (Eidg. Finanzverwaltung) geführt.

1 Einführung

Die interdepartementale Arbeitsgruppe (IDA) Euro hatte im Juni 1998 in ihrem Bericht „Die Schweiz und die Europäische Wirtschafts- und Währungsunion“ erste Überlegungen zur Verwendung des Euro als alternatives Zahlungsmittel in der Schweiz angestellt. Im wesentlichen handelte es sich dabei um folgende Gesichtspunkte: Die Verwendung von zwei Währungen in einem Land verursacht beträchtliche Kosten. Aufgrund dieser Kosten ist die Verwendung einer Fremdwährung neben der Landeswährung nur in Ländern mit sehr hohen Inflationsraten zu beobachten. Die Arbeitsgruppe geht daher von der Arbeitshypothese aus, dass die Bedeutung des Euro für Binnentransaktionen in der Schweiz beschränkt bleiben wird¹. Bei Binnentransaktionen handelt es sich um Zahlungen zwischen Wirtschaftssubjekten, die in der Schweiz ansässig sind wie z.B. Lohnzahlungen von inländischen Unternehmen an ihre Arbeitnehmer oder Lieferanten in der Schweiz. Demgegenüber ist die Bedeutung von Fremdwährungen als Zahlungsmittel bei grenzüberschreitenden Transaktionen bereits heute relativ hoch und dürfte weiter zunehmen.

Falls der Euro als Zahlungsmittel für **Binnentransaktionen** in der Schweiz zunehmend verwendet wird, dürfte der Anstoss von der Exportwirtschaft (inkl. Tourismus) ausgehen. So ist es denkbar, dass die schweizerischen Exportunternehmen nach Einführung des Euro in einem weniger grossen Ausmass in der Lage sein werden, ihre Lieferungen in den Euro-Raum in Franken zu fakturieren. Dadurch steigt für Unternehmen, deren Umsätze vermehrt in Euro anfallen, das Währungsrisiko, falls sie die Aufwendungen für Vorleistungen, Löhne, Kapitalkosten, Sozialversicherungsbeiträge und Steuern nach wie vor in Franken zu begleichen haben. Um dieses Währungsrisiko zu reduzieren bzw. zu minimieren, könnten währungsexponierte Unternehmen versuchen, es zumindest teilweise ihren Zulieferbetrieben, ihrem Personal, ihren Kapitalgebern und dem Staat zu überwälzen, d.h. beispielsweise Arbeitnehmer in Euro zu bezahlen. Für diese Unternehmen bestehen somit Anreize, neben dem Franken auch den Euro als Zahlungsmittel für Binnentransaktionen zu verwenden und somit einen Teil des Währungsrisikos auf inländische Wirtschaftssubjekte abzuwälzen.

Die zunehmenden Anreize für die Verwendung des Euro für Binnentransaktionen werfen zwei Fragen auf. Die erste Frage bezieht sich auf die Absichten währungsexponierter Unternehmen hinsichtlich der Verwendung des Euro. Die zweite Frage betrifft die Möglichkeit der Verwendung des Euro im Rahmen der geltenden rechtlichen Regelungen. Kapitel 3 beantwortet die erste Frage, indem die Ergebnisse einer Umfrage der Konjunkturforschungsstelle (KOF) ETH vom Herbst 1998 dargestellt werden, die in der Industrie, im Gastgewerbe und im Detailhandel durchgeführt wurde. Die Unternehmen wurden nach der heutigen und künftigen Bedeutung

¹ Die Arbeitsgruppe verzichtet bewusst auf die Bezeichnung „Parallelwährung“, da diese im Zusammenhang mit Hochinflationsländern verwendet wird. Hauptmotiv für die Verwendung einer ausländischen Währung waren in solchen Fällen primär die Erhaltung der Kaufkraft. Da die Schweiz kein Hochinflationsland ist, wäre die Bezeichnung „Parallelwährung“ für die Verwendung des Euro in der Schweiz irreführend. Im Zusammenhang mit der allfälligen Verwendung des Euro in der Schweiz wird oft das Beispiel Kanadas aufgeführt. Kanada ist wie die Schweiz ein industrialisiertes Land ohne hohe Inflationsraten und befindet sich in Nachbarschaft zu einem grossen Wirtschaftsraum. Die Erfahrungen in Kanada zeigen, dass der US-Dollar nur in sehr beschränktem Ausmass als alternatives Zahlungsmittel in Kanada eingesetzt wird (vgl. Anhang).

von Fremdwährungen als Zahlungsmittel befragt². Kapitel 4 zeigt den rechtlichen Rahmen für die Verwendung einer Fremdwährung in der Schweiz auf. Das folgende Kapitel skizziert kurz die wesentlichen Veränderungen des Umfelds, in dem die betroffenen Schweizer Unternehmen tätig sind.

2 Verändertes Umfeld für die schweizerischen Unternehmen

Der Euro verbessert die Preistransparenz auf den Märkten und führt dadurch zu einem **verschärften Wettbewerbsumfeld** für alle im Euro-Raum tätigen Unternehmen. Die **schweizerischen Unternehmen**, die ihre Waren und Dienstleistungen im Euro-Raum anbieten, haben gegenüber den Unternehmen mit Sitz im Euro-Raum einen **Wettbewerbsnachteil**. Es fallen nämlich zusätzliche Kosten an für den Umtausch von Euro in Schweizer Franken und für die Absicherung des Risikos aufgrund von Wechselkursschwankungen³. Im weiteren ist zu vermuten, dass die Bedeutung der neuen Währung für Transaktionen zwischen der Schweiz und dem Euro-Raum und möglicherweise auch zwischen der Schweiz und Ländern ausserhalb des Euro-Raums im Vergleich zur Bedeutung der 11 Vorgängerwährungen des Euro zunehmen wird.

Allgemein wird erwartet, dass der durch die Einführung des Euro **verstärkte Wettbewerb** mittel- und längerfristig die **Wachstumsaussichten des Euro-Raums verbessert**, wodurch die schweizerischen Exporte in den Euro-Raum positiv beeinflusst werden. Zudem bewirkt die Abschaffung von 11 nationalen Währungen und die Einführung des Euro eine **Vereinfachung des Fremdwährungsmanagements**. Dadurch erleichtert sich insbesondere für Klein- und Mittelbetriebe der Zugang zu neuen Absatz- und Beschaffungsmärkten. Eine Unternehmensbefragung der UBS zum Euro vom Sommer 1998 zeigt, dass die befragten Unternehmen hinsichtlich der kurzfristigen Auswirkungen der Euro-Einführung unsicher sind: Der Anteil der Firmen, der Nachteile für die Geschäftstätigkeit erwartet, ist ungefähr gleich gross wie der Teil der Befragten, der mit Vorteilen rechnet. Längerfristig geht die Mehrheit der befragten Unternehmen davon aus, dass für sie die Vorteile des Euro überwiegen⁴. Aufgrund der Ergebnisse der UBS-Umfrage beurteilen die Unternehmen die Auswirkungen der Einführung des Euro auf das Beschaffungsmanagement, die Preispolitik sowie auf den Zahlungsverkehr als tiefgreifend.

² Die Rolle des Euro im Finanzsektor sowie die Bedeutung des Euro als Wertaufbewahrungsmittel waren nicht Gegenstand der Umfrage.

³ Kurz- und mittelfristig kann das Wechselkursrisiko durch entsprechende Instrumente abgesichert werden, was für eine Unternehmung mit Kosten verbunden ist. Langfristig wird eine Unternehmung versuchen, das Wechselkursrisiko zu reduzieren, indem sie die währungsmässige Zusammensetzung der Zahlungsströme optimiert. Werden z.B. die Umsätze mehrheitlich in Euro erwirtschaftet, hat eine Unternehmung einen starken Anreiz, ihre Zahlungen ebenfalls mehrheitlich in Euro zu leisten, um zumindest einen Teil des Währungsrisikos abzuwälzen. Mit einer Kongruenz der Zahlungsströme lassen sich die Währungsrisiken für eine Unternehmung minimieren bzw. sogar beseitigen. Gesamtwirtschaftlich gesehen reduziert sich das Währungsrisiko jedoch in aller Regel nicht, sondern es wird auf andere (Zulieferer, Personal usw.) abgewälzt bzw. verteilt. Mit einem vermehrten Bezug von Vorleistungen aus dem Ausland könnte das (gesamtwirtschaftliche) Währungsrisiko reduziert werden. Allerdings vermindert sich dadurch die im Inland erbrachte Wertschöpfung.

⁴ UBS Unternehmensbefragung zum Euro 1998. Die Befragung fand im Mai/Juni 1998 statt. Es wurden 1'500 Unternehmen mit insgesamt 300'000 Beschäftigten in den Branchen Nahrungsmittel und Getränke, Textil, Holz und Möbel, Papier und Druck, Chemie und Pharma, Metall, Maschinen, Uhren, Bau, Handel, Tourismus, Informatik und Telekommunikation befragt.

Die Einführung des Euro führt zu einer noch stärkeren Verschmelzung der Märkte der Teilnehmerländer. Aus den 11 bisherigen Absatzmärkten, die zwar schon vor Beginn der Währungsunion stark miteinander verknüpft waren, wird unter Währungsaspekten ein einziger Absatzmarkt. Dadurch sinken die **Diversifizierungsmöglichkeiten** der Schweizer Exporteure. Insgesamt kann davon ausgegangen werden, dass die Chancen aber auch die Risiken unserer Exportwirtschaft steigen.

3 Ergebnisse der KOF-Umfrage

3.1 Einleitung

Gemäss verbreiteter Ansicht wird die neue Einheitswährung nicht nur im Euro-Raum, sondern auch bei Unternehmen in der Schweiz als Zahlungsmittel und Recheneinheit zur Anwendung gelangen. Dabei ist zu beachten, dass Schweizer Unternehmen bereits heute mit Fremdwährungen operieren. Interessiert man sich daher für die Frage, wie sich die Situation für die Schweizer Unternehmen aufgrund der Einführung des Euro verändert, muss zuerst die Ausgangslage bestimmt werden. Die Umfrage der KOF gliedert sich in drei Teile: Als erstes wird nach der gegenwärtigen Bedeutung von Fremdwährungen im Geschäftsverkehr von Schweizer Unternehmen gefragt. Anschliessend werden die von den betroffenen Unternehmen erwarteten Veränderungen aufgrund der Einführung des Euro erfasst. Schliesslich werden die Unternehmen gefragt, in welchen Bereichen die Unternehmen den Euro als Zahlungsmittel einzusetzen gedenken.

Für die Umfrage wurde an insgesamt 3004 Unternehmen in Industrie, Detailhandel und Gastgewerbe ein Fragebogen versandt, wobei 1861 Fragebogen zurückkamen (Rücklaufquote 62%). Etwas über dem Durchschnitt lag die Rücklaufquote in der Industrie⁵ (65.6%), unterdurchschnittlich war sie im Gastgewerbe (56.7%). Zu beachten ist, dass gewisse Teile der schweizerischen Volkswirtschaft, insbesondere der Finanzsektor, durch die Befragung nicht abgedeckt werden konnten.

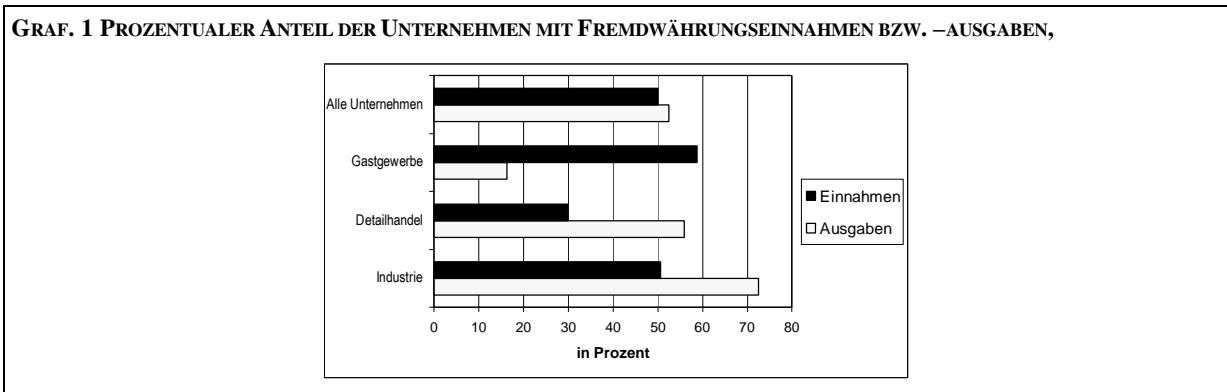
ERHEBUNGSSTATISTIK DER UMFRAGE

Branche	Fragebogen	Rücklauf	Rücklaufquote in %
Industrie	1532	1005	65.6
Detailhandel	442	272	61.5
Gastgewerbe	1030	484	56.7
Total	3004	1861	62.0

⁵ Branchen: Metall, Maschinen und Apparate, Uhren, Textil, Bekleidung, Nahrungs- und Genussmittel, Chemie, Papier, Grafik, Gummi/Kunststoff/Leder, Steine und Erden, Holz und Möbel.

3.2 Gegenwärtige Bedeutung von Fremdwährungen

Rund die Hälfte aller meldenden Unternehmen verwendet bereits heute Fremdwährungen bei Zahlungen oder erhält Zahlungen in Fremdwährungen. Konkret vermelden 50.1% der Unternehmen Einnahmen und 52.4% der Unternehmen Ausgaben in fremden Währungen. Eine Aufteilung nach Branchen zeigt, dass Fremdwährungen im Gastgewerbe insbesondere bei den Einnahmen (58.8% der Unternehmen), in der Industrie und im Detailhandel dagegen insbesondere bei den Ausgaben eine Rolle spielen (72.2% bzw. 55.9% der Unternehmen).

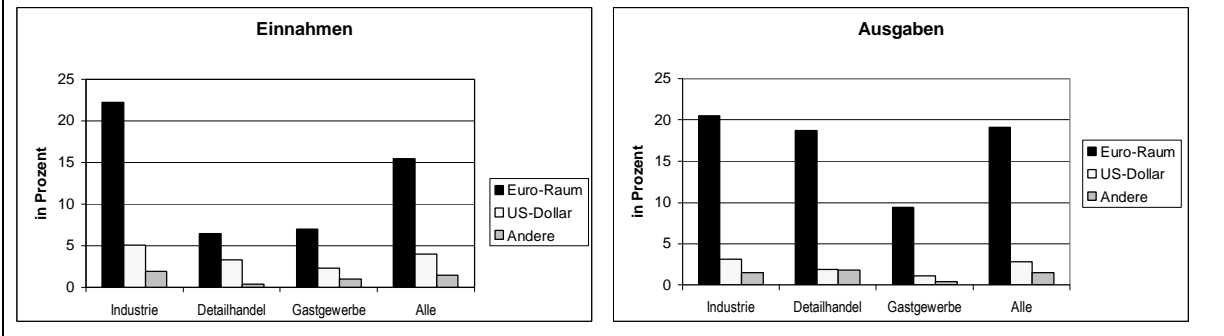


Fragt man nach der Art dieser Fremdwährungen, werden am häufigsten Währungseinheiten von Staaten gemeldet, welche seit dem 1. Januar 1999 an der Europäischen Währungsunion teilnehmen. 92.7% aller Unternehmen, welche Fremdwährungseinnahmen, und 95.7% aller Unternehmen, welche Fremdwährungsausgaben melden, nennen Währungen des Euro-Raums. Einnahmen in US-Dollar melden 48.8% aller Unternehmen mit Fremdwährungseinnahmen, Ausgaben in US-Dollar 33.0% aller Unternehmen mit Fremdwährungsausgaben. Eine Aufgliederung dieser Daten nach Branchen ergibt ein relativ einheitliches Bild.

Im Durchschnitt aller Unternehmen, welche Fremdwährungseinnahmen melden, betragen die Einnahmen in Währungseinheiten der Euro-Staaten gegenwärtig 15.5% an den Gesamteinnahmen, die Einnahmen in US-Dollar 4.0%.⁶ Der Ausgabenanteil beläuft sich im Fall der Währungen der Euro-Länder auf 19.1% und beim US-Dollar auf 2.8%. Hervorzuheben ist, dass **Fremdwährungen** insbesondere in der **Industrie** eine relativ **hohe Bedeutung** haben. Im Detailhandel spielen Euro-Raum-Währungen für Unternehmen mit Fremdwährungsgeschäften nur bei den Ausgaben eine ähnlich bedeutende Rolle.

⁶ Es ist zu beachten, dass sich dieser Prozentsatz nur auf die Unternehmen mit Fremdwährungstransaktionen bezieht. Diese machen lediglich einen Anteil von 50.1% an allen meldenden Unternehmen aus. Will man die quantitative Bedeutung der Fremdwährungseinnahmen bezogen auf alle meldenden Unternehmen ermitteln, muss diese Zahl mit dem entsprechenden Anteil von 0.501 gewichtet werden. Dasselbe gilt für die Ausgaben und für die Angaben nach Branchen.

GRAF. 2 FREMDWÄHRUNGSEINNAHMEN BZW. –AUSGABEN IN PROZENT DER GESAMTEN EINNAHMEN BZW. AUSGABEN, BEZOGEN AUF UNTERNEHMEN MIT FREMDWÄHRUNGSTRANSAKTIONEN



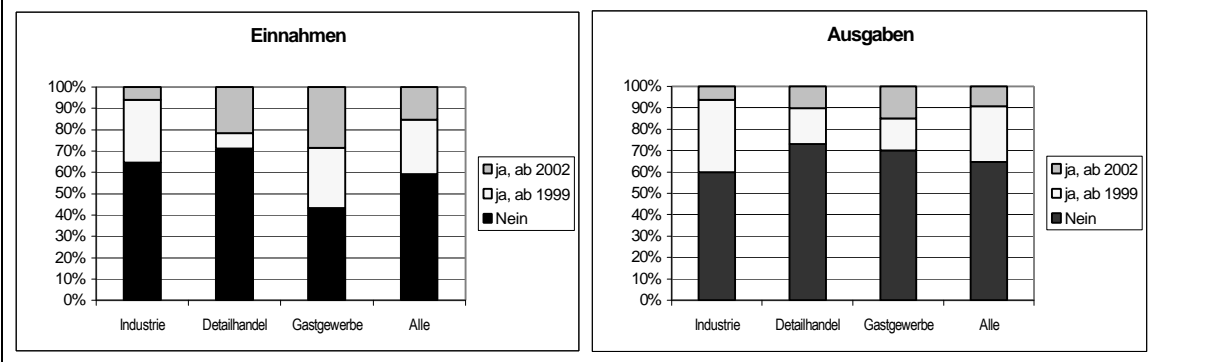
3.3 Erwartete Veränderungen der Einnahmen- und Ausgabenstruktur

Seit dem 1. Januar 1999 wird der Euro als Buchgeld verwendet und ab dem Jahr 2002 auch als Bargeld. In diesem Teil interessieren die Veränderungen im Fremdwährungsanteil bei den Einnahmen und Ausgaben, welche von den Unternehmen aufgrund der Euro-Einführung erwartet werden.

3.3.1 Anzahl der Unternehmen

Rund 60% aller meldenden Unternehmen erwarten nicht, dass sich ihr Fremdwährungsanteil bei den Einnahmen oder Ausgaben aufgrund der Einführung des Euro ändert. Darunter sind auch solche Unternehmen, bei denen z.B. Ausgaben oder Einnahmen in D-Mark lediglich durch entsprechende Zahlungen in Euro ersetzt werden. 25.7% der meldenden Unternehmen erwarten bereits ab 1999 und 15.2% der Unternehmen ab dem Jahr 2002 eine Veränderung ihres Fremdwährungsanteils bei den Einnahmen. Bei den Ausgaben rechnen 25.8% der meldenden Unternehmen bereits ab 1999 und 9.5% erst ab dem Jahr 2002 mit einer Änderung. Aufgeteilt nach Branchen ergibt sich, dass insbesondere im **Gastgewerbe** erwartet wird, dass sich die Einführung des Euro langfristig auf den Fremdwährungsanteil bei den Einnahmen auswirkt.

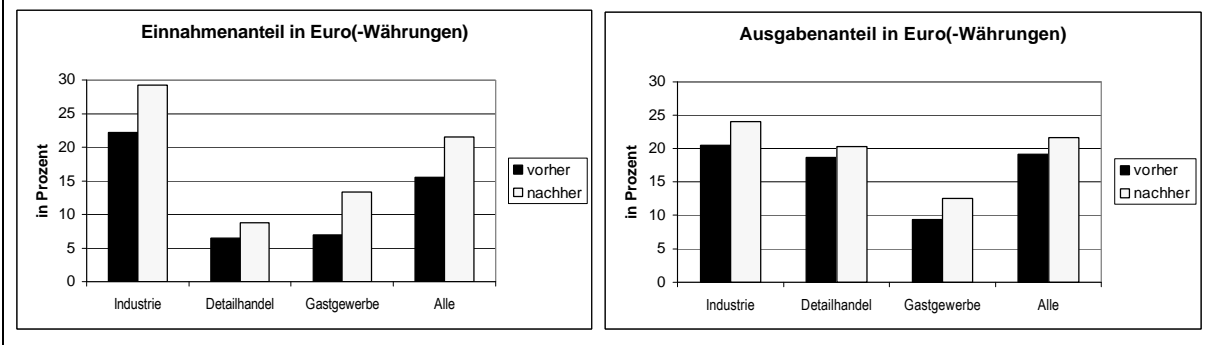
GRAF. 3 ERWARTETE VERÄNDERUNG BEIM ANTEIL DER FREMDWÄHRUNGSTRANSAKTIONEN IN PROZENT DER MELDENDEN UNTERNEHMEN



3.3.2 Quantitative Bedeutung der erwarteten Änderung

Zusätzlich stellt sich die Frage nach dem quantitativen Ausmass dieser erwarteten Veränderungen. Im Durchschnitt aller Unternehmen, welche nach der Einführung des Euro mit Fremdwährungseinnahmen rechnen, wird davon ausgegangen, dass längerfristig der **Anteil des Euro an den Gesamteinnahmen von gegenwärtig 15.5% auf 21.6%** steigen wird (zum Vergleich: Anteil des US-Dollar steigt von 4.0% auf 5.3%). Insgesamt gehen die Schweizer Unternehmen also davon aus, dass sich der Fremdwährungsanteil an den Gesamteinnahmen erhöhen wird, sowohl in US-Dollar als auch in Euro. Eine Aufgliederung nach Branchen zeigt, dass nur im Detailhandel mit einer Substitution von Dollar-Einnahmen durch Euro-Einnahmen gerechnet wird, während in der Industrie mit einer relativ gleich starken Zunahme an Dollar- und Euro-Einnahmenanteilen und im Gastgewerbe mit einer relativ stärkeren Zunahme des Euro-Einnahmenanteils gerechnet wird.

GRAF. 4 ANTEIL IN EURO(-WÄHRUNGEN) IN PROZENT DER GESAMTEINNAHMEN UND -AUSGABEN, VOR UND NACH EINFÜHRUNG DES EURO



Bei den **Ausgaben** erwarten die Unternehmen, dass langfristig der **Anteil des Euro von gegenwärtig 19.1% auf 21.6%** ansteigt (zum Vergleich: Anteil des US-Dollar von 2.8% auf 4.1%). Eine Aufgliederung nach Branchen ergibt, dass in allen Branchen sowohl mit einem Anstieg des US-Dollar- als auch des Euro-Anteils gerechnet wird. Mit dem relativ stärksten Zuwachs des Euro-Währungsanteils wird im Gastgewerbe gerechnet (von 9.4% auf 12.5%).

Die steigende Bedeutung auch des Dollars bei den Einnahmen und bei den Ausgaben dürfte insbesondere auf die weiter zunehmende Internationalisierung der Schweizer Wirtschaft zurückzuführen sein und kaum auf die Einführung des Euro.

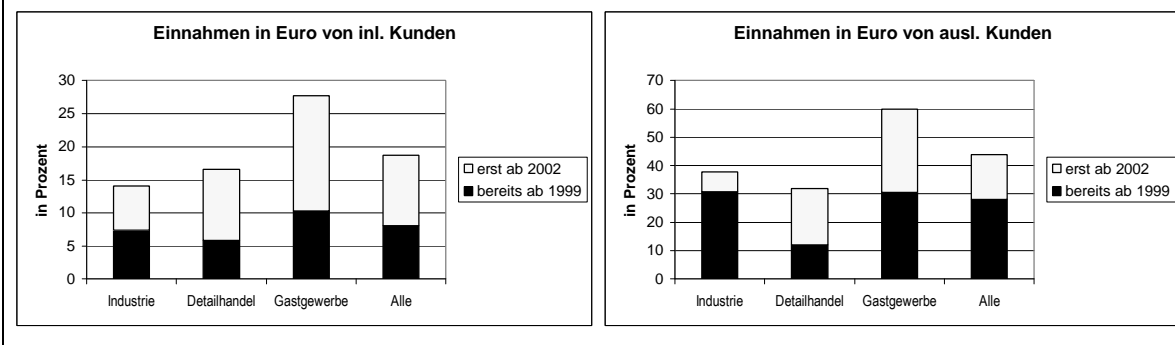
3.4 Verwendung des Euro als Zahlungsmittel

Bei denjenigen Unternehmen, welche aufgrund der Einführung des Euro bei den Einnahmen oder Ausgaben eine Veränderung des Fremdwährungsanteils erwarten, interessiert zusätzlich, in welchen Bereichen sie den Euro neu als Zahlungsmittel zu verwenden beabsichtigen. Insbesondere ist auch die Aufteilung nach inländischen und ausländischen Zahlern bzw. Zahlungsempfängern von Interesse. Nicht erfasst wurden hier diejenigen Unternehmen, bei welchen z.B. die Einnahmen bzw. Ausgaben in D-Mark aufgrund der Euro-Einführung lediglich durch Einnahmen bzw. Ausgaben in Euro ersetzt werden, ohne dass sich der Fremdwährungsanteil ändert, da sich in diesen Fällen durch die Euro-Einführung keine grundlegend neue Situation ergibt.

3.4.1 Einnahmen

In Bezug auf die Einnahmen gehen 349 Unternehmen (18.8% aller meldenden Unternehmen) davon aus, künftig von inländischen Kunden Zahlungen in Euro zu erhalten, wobei 150 Unternehmen (8.1%) dies bereits ab 1999 und 199 Unternehmen (10.7%) dies erst ab 2002 erwarten. Von ausländischen Kunden erwarten insgesamt 817 Unternehmen (43.9% aller meldenden Unternehmen) Euro-Zahlungen, 521 Unternehmen (28.0%) bereits ab 1999 und 296 Unternehmen (15.9%) erst mit der Einführung des Euro als Bargeld ab dem Jahr 2002. Eine Aufgliederung nach Branchen ergibt, dass sowohl bei inländischen als auch bei ausländischen Kunden insbesondere im **Gastgewerbe** mit Zahlungen in Euro gerechnet wird.

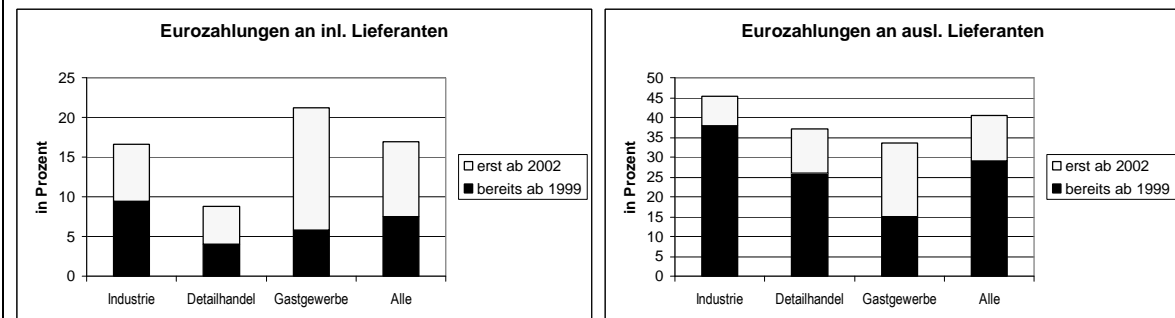
GRAF. 5 UNTERNEHMEN, DIE AUFGRUND DES EURO EINE ÄNDERUNG IHRES FREMDWÄHRUNGSANTEILS UND ZAHLUNGEN VON KUNDEN IN EURO ERWARTEN, IN PROZENT ALLER MELDENDEN UNTERNEHMEN⁷



3.4.2 Ausgaben

In Bezug auf die Ausgaben wurde einerseits nach **Zahlungen an Lieferanten**, andererseits nach Lohnzahlungen gefragt. Insgesamt gehen 140 Unternehmen (7.5% aller meldenden Unternehmen) davon aus, bereits ab 1999 inländische Lieferanten in Euro zu bezahlen. Euro-Zahlungen an ausländische Lieferanten sehen 540 Unternehmen (29.0%) bereits ab 1999 vor. 175 Unternehmen (9.4%) bzw. 214 Unternehmen (11.5%) gehen davon aus, erst ab dem Jahr 2002 inländische bzw. ausländische Lieferanten in Euro zu bezahlen. Eine Unterteilung nach Branchen zeigt, dass insbesondere ab 2002 ein grosser Teil der Unternehmen im **Gastgewerbe** angibt, inländische Lieferanten in Euro bezahlen zu wollen.

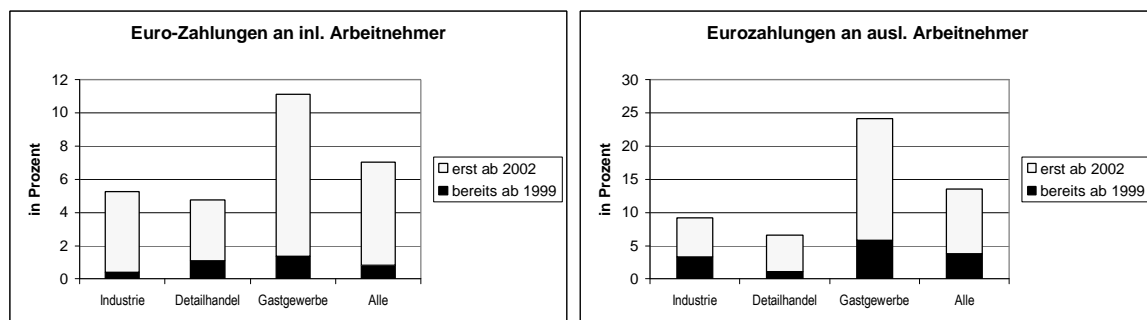
GRAF. 6 UNTERNEHMEN, DIE AUFGRUND DES EURO EINE ÄNDERUNG IHRES FREMDWÄHRUNGSANTEILS ERWARTEN UND ZAHLUNGEN AN LIEFERANTEN IN EURO PLANEN, IN PROZENT ALLER MELDENDEN UNTERNEHMEN



⁷ Zu beachten ist die unterschiedliche Skalierung der Grafiken 5,6 und 7.

Bezüglich **Lohnzahlungen** geben 15 Unternehmen (0.8% aller meldenden Unternehmen) an, bereits ab 1999 inländische Arbeitnehmer in Euro bezahlen zu wollen. Weitere 116 Unternehmen (6.2%) planen dies ab dem Jahr 2002. Euro-Lohnzahlungen an ausländische Arbeitnehmer sind ab 1999 von 70 Unternehmen (3.8%) und ab 2002 von weiteren 181 Unternehmen (9.7%) vorgesehen. Eine Aufgliederung nach Branchen zeigt, dass Lohnzahlungen in Euro v.a. im **Gastgewerbe** und insbesondere ab dem Jahr 2002 vorgesehen sind. Hervorzuheben ist, dass dies vor allem Unternehmen mittlerer Grösse (d.h. mit 10 bis 49 Beschäftigten) planen.

GRAF. 7 UNTERNEHMEN, DIE AUFGRUND DES EURO EINE ÄNDERUNG IHRES FREMDWÄHRUNGSANTEILS ERWARTEN UND LOHNZAHLUNGEN IN EURO PLANEN, IN PROZENT ALLER MELDENDEN UNTERNEHMEN



4 Rechtliche Rahmenbedingungen für die Verwendung des Euro in der Schweiz

In diesem Abschnitt werden rechtliche Aspekte im Zusammenhang mit der Verwendung des Euro als Zahlungsmittel in der Schweiz aufgezeigt. Dabei stellen sich sehr unterschiedliche Fragen. Bereits eingehend behandelt wurde die Frage nach der **Vertragskontinuität**.⁸ An dieser Stelle sollen deshalb nur die Ergebnisse in Erinnerung gerufen sowie auf neuere Erkenntnisse hingewiesen werden.

Etwas breiter wird jedoch der Frage nachzugehen sein, inwieweit die Zahlungen von **Löhnen, Steuern, Sozialversicherungsbeiträgen oder Zöllen** in Euro abgewickelt werden können. Die Beantwortung dieser Frage ist von praktischer Bedeutung, betrifft sie doch in nicht unerheblichem Masse die mit der freiwilligen oder unfreiwilligen Verwendung des Euro verbundenen Kosten der Wirtschaftsteilnehmer. Insbesondere lassen sich daraus Rückschlüsse auf mögliche Träger des aus dem Nebeneinander von Franken und Euro bestehenden **Währungsrisikos** ziehen. Um ihr Währungsrisiko zu minimieren, werden die betroffenen Unternehmen versucht sein, ihr Währungsrisiko nach Möglichkeit auf ihre Zulieferbetriebe, evt. auch ihre Arbeitnehmer, Kapitalgeber oder den Staat zu überwälzen. Zudem könnten stark mit der Wirtschaft der EU verflochtene Konzerne dazu tendieren, den Euro als allgemeine Transaktionswährung und als Recheneinheit einzuführen.

⁸ Vgl. dazu den Bericht der Interdepartementalen Arbeitsgruppe Euro "Die Schweiz und die Europäische Wirtschafts- und Währungsunion" vom Juni 1998, S. 30f sowie die Antwort des Bundesrates auf das Postulat Nabholz vom 22.3.1996, 96.3171, „Praktische Auswirkungen durch die Einführung des Euro in der EU“. In der Antwort hält der Bundesrat fest, dass mit der Einführung des Euro die Voraussetzungen für die Einrede der „clausula rebus sic stantibus“ (Wegfall der Geschäftsgrundlage) nicht gegeben sind.

Schliesslich wird auf weitere relevante Bereiche hingewiesen, bei denen der Verwendung des Euro in der Schweiz rechtliche Hindernisse entgegenstehen.

4.1 Vertragskontinuität

Wird zwischen Vertragsparteien in der Schweiz nach schweizerischem Recht eine in der Währung eines EU-Mitgliedstaates denominierte Geldleistung stipuliert, so stellt sich die Frage, ob dieser Vertrag nach der Währungsumstellung im Euro-Raum automatisch auf Euro lautet. In der Lehre ist die Antwort umstritten.⁹ Die Mehrheit geht jedoch unter Heranziehung von Art. 147 Abs. 1 IPRG¹⁰ (Währungsstatut) davon aus, dass die Währungsumstellung dem Recht des Staates untersteht, dessen Währung in Frage steht. Die Umstellung auf den Euro wird demnach von der schweizerischen Gesetzgebung automatisch anerkannt, weshalb umfassende Neuverhandlungen von Verträgen entfallen. Aufgrund der von der Gemeinschaft erlassenen Euro-Verordnungen I und II¹¹, die in den Mitgliedstaaten direkt anwendbar sind, haben die Vertragsgläubiger aus der Umstellung zudem keine Währungsverluste zu gewärtigen. Noch nicht restlos geklärt ist jedoch die Schuldpflicht in der Übergangsperiode vom 1. Januar 1999 bis zum 31. Dezember 2001.

Die Vertragskontinuität wird auch nicht durch die Berufung auf die sog. „*clausula rebus sic stantibus*“ (Anfechtbarkeit eines bestehenden Vertrages wegen gravierender Änderungen der ihm zugrundeliegenden Verhältnisse) oder gleichwertiger besonderer Behelfe durchbrochen. Im Kreditgeschäft bedeutet dies beispielsweise, dass der vereinbarte Zins für einen festen Vorschuss bis zu dessen Verfall gilt, also weder der Kreditgeber noch -nehmer den Vertrag nach Einführung des Euro einseitig kündigen und einen neuen, z.B. tieferen Zinssatz festlegen können.¹²

4.2 Lohnabwicklungen

Das gesetzliche Zahlungsmittel in der Schweiz ist der (Schweizer) Franken. Nach Art. 84 OR¹³ sind Geldschulden grundsätzlich in Landesmünze zu begleichen. Bei privatrechtlichen Verträgen mit Zahlungsort in der Schweiz kann jedoch durch den Zusatz "effektiv" eine Zahlung in einer ausländischen Währung vereinbart werden. Somit ist auf der Basis eines gegenseitigen

⁹ Vgl. die unterschiedlichen Auffassungen von Wolfgang Wiegand, Die Einführung des Euro, Bern 1998 sowie der Schweizerischen Bankiervereinigung, Die Währungsumstellung auf den Euro und die Auswirkungen auf Verträge, die dem schweizerischen Recht unterstehen, Basel 1998, Gutachten vom 22. Oktober 1998 erstellt von Prof. Frank Vischer; im Ergebnis gleich auch der Bericht der Interdepartementalen Arbeitsgruppe Euro "Die Schweiz und die Europäische Wirtschafts- und Währungsunion" vom Juni 1998.

¹⁰ SR 291.

¹¹ Verordnung Nr. 1103/97 vom 17.6.1997 über bestimmte Vorschriften im Zusammenhang mit der Einführung des Euro, in Kraft seit dem 20.6.1997 sowie Verordnung Nr. 974/98 vom 3.5.1998 über die Einführung des Euro, in Kraft seit dem 1.1.1999.

¹² Vgl. Stefan Hoffmann, Der Euro im Bankverkehr, in: Prof. Siegwart (Hrsg.), Jahrbuch zum Finanz- und Rechnungswesen 1999.

¹³ SR 220.

Einverständnisses **grundsätzlich** eine Überwälzung des Währungsrisikos auf den Vertragspartner, seien es inländische Zulieferer oder Arbeitnehmer, aus rechtlicher Sicht durchaus möglich. Für Lohnzahlungen wird der Grundsatz von Art. 84 OR in Art. 323b Abs. 1 OR ausdrücklich wiederholt bzw. konkretisiert.

Von der Vereinbarung der Lohnhöhe (Franken oder Fremdwährung) ist sodann die Vereinbarung der Lohnauszahlung zu unterscheiden. Wird der Lohn in Franken vereinbart, aber in einer Fremdwährung ausbezahlt, so ist mangels einer diesbezüglichen vertraglichen Regelung grundsätzlich der Wechselkurs zur Zeit der Fälligkeit der Lohnforderung massgebend.¹⁴ Verschiedene Unternehmen beabsichtigen, mit einer Indexierung der Löhne an die Wechselkursentwicklung das Währungsrisiko zumindest teilweise auf die Arbeitnehmer abzuwälzen. Eine solche Regelung entspricht dem Fall einer (impliziten) Festlegung der Lohnhöhe in Euro und der Lohnauszahlung in Franken.

Die Lohnabwicklung in Euro ist demnach grundsätzlich nur mit Einwilligung der betroffenen Arbeitnehmer möglich. Arbeitnehmer mit Wohnsitz in der Schweiz, die ihre Lebenshaltungskosten vorwiegend in Franken bestreiten, dürften daher faktisch kaum zur Lohnabwicklung in Euro Hand bieten. Denkbar wären jedoch Lohnzahlungsvereinbarungen in Euro mit Arbeitnehmern, die sich vorwiegend im EWU-Raum aufhalten, wie Grenzgänger, Kurzaufenthalter, Handelsreisende oder Monteure.¹⁵

Eine **Änderungskündigung** des Arbeitgebers wegen fehlender Einwilligung des Arbeitnehmers zu Eurolohnzahlungen dürfte aufgrund der damit beabsichtigten Währungsrisikoverlagerung grundsätzlich missbräuchlich sein.¹⁶ Vorstellbar wäre jedoch die Zulässigkeit einer Änderungskündigung trotz fehlendem Einverständnis des Arbeitnehmers im Rahmen der obgenannten Kategorie von Lohnbezüglern (Grenzgänger, etc.), die ihre Lebenshaltungskosten vorwiegend im EWU-Raum bestreiten und daher keinem überwiegenden Währungsrisiko ausgesetzt sind.

Gesamtarbeitsverträge (GAV), mit zwingenden Lohnbestimmungen in Franken, stehen abweichenden Abreden über die Lohnabwicklung in Euro im Einzelfall nicht entgegen, sofern sie **zugunsten** der Arbeitnehmer getroffen werden (Art. 357 Abs. 2 OR). Vorstellbar wäre dies etwa - die jeweilige Einwilligung bzw. eine zulässige Änderungskündigung im Einzelfall vorausgesetzt - bei den obgenannten Grenzgängern, Kurzaufenthaltern, Handelsreisenden oder Monteuren sowie anderen im Einzelfall von Euro-Lohnabwicklungen profitierenden Arbeitnehmern, nicht jedoch bei der Mehrzahl der in der Schweiz wohnhaften und ihre Lebenshaltungskosten in Franken bestreitenden Arbeitnehmern.

¹⁴ Reh binder, Berner Kommentar VI 2/2/1, 1985, zu Art. 323b OR N 1.

¹⁵ Vgl. dazu etwa Gabriela Wyss, Löhne in Euro?, in: NZZ vom 11. November 1998, 75.

¹⁶ Thomas Geiser, Die Änderungskündigung im schweizerischen Arbeitsrecht, in AJP 1/99, 64 f.m.w.H; Gabriela Wyss, Anm. 15.

4.3 Steuern und Sozialversicherungen

Die privatrechtliche Lohnabwicklung in Euro zieht zwangsläufig öffentlichrechtliche Fragen, insbesondere im Steuer- und Sozialversicherungsbereich, nach sich. Sieht man einmal davon ab, dass mögliche Begehrlichkeiten zur Begleichung von Steuerschulden und Sozialversicherungsbeiträgen in Euro wegen der Überwälzung des Währungsrisikos auf den Staat kaum Chancen auf eine Realisierung haben werden, stellt sich doch die Frage, ob betroffene Arbeitgeber sowie Arbeitnehmer in Folge zulässiger Euro-Lohnabwicklungen, wenn auch nicht die Bezahlung ihrer Steuer- und Sozialversicherungsschulden, so doch die diesen zeitlich vorgehenden **Steuer- und Sozialversicherungs-Deklarationen**¹⁷ in Euro vornehmen können.

4.3.1 Steuern

In Ausnahmefällen ist die Begleichung der Steuerschuld in einer Fremdwährung nicht grundsätzlich ausgeschlossen: Die Behörden werden jedoch die Zahlung umrechnen und den erhaltenen Betrag in Franken verbuchen sowie Wechselkursdifferenzen nachfordern bzw. gutschreiben. Eine effektive Begleichung der Steuerschuld in Euro mit entsprechender Abwälzung des Währungsrisikos auf den Fiskus ist demnach im Endeffekt ausgeschlossen.

Nach der geltenden Gesetzgebung zur kaufmännischen Buchführungspflicht ist die **Jahresrechnung** (Inventar, Betriebsrechnung und Bilanz) in Franken zu führen (Art. 960 Abs. 1 OR). Demgegenüber braucht die Konzernrechnung nicht in Franken geführt zu werden (Art. 663e OR). Der sich zur Zeit in der Vernehmlassung befindliche Vorentwurf für ein Bundesgesetz über die Rechnungslegung und Revision (RRG) sieht jedoch künftig ausdrücklich auch die Rechnungslegung in den für die Geschäftstätigkeit wesentlichen Währungen, wie Euro oder Dollar vor (Art. 6 Abs. 2 VE-RRG). Inwieweit selbst Gesellschaftsgründungen (insb. die Liberierung von Aktien) und damit einhergehend Handelsregistereinträge künftig in Euro erfolgen können, ist hingegen zur Zeit noch offen.

Da der geltende Art. 960 OR die Umrechnungspflicht nur auf das Inventar, die Betriebsrechnung und die Bilanz beschränkt, steht es den Unternehmen somit aus der Sicht der Gesetzgebung über die Rechnungslegung grundsätzlich offen, die übrige **Buchführung** in Euro vorzunehmen. Aus steuertechnischer Sicht genügt jedoch die lediglich per Geschäftsjahresabschluss erfolgende Umrechnung des Inventars, der Betriebsrechnung und der Bilanz den Anforderungen der Steuerbehörden von Bund und Kantonen nur in wenigen Ausnahmefällen. Denn zur Feststellung der Steuerpflicht sind, je nach Steuerart, unterschiedliche Bemessungsperioden oder Stichtage heranzuziehen, da es dem Fiskus möglich sein muss, Bestand und Umfang der Steuerpflicht leicht und zuverlässig zu ermitteln. Aus steuerrechtlicher Sicht ist demnach in der Regel auch das Hauptbuch täglich in Franken zu führen.

Unternehmen, die während des laufenden Geschäftsjahres sämtliche Finanzvorgänge in Euro tätigen und verbuchen, sind demnach nach der noch geltenden Gesetzgebung **spätestens** bei

¹⁷ Dazu gehören etwa die vom Arbeitgeber zu erstellenden Jahreslohnauszüge zuhanden der Steuererklärung der Arbeitnehmer. In diesem Zusammenhang stellt sich die Frage, ob es den KMU (z.B. Zulieferern) zumutbar ist, dem Drängen ihrer Grosskunden auf Fakturierung in Euro nachzukommen, zugleich aber ihr Personalwesen weiterhin in Franken abzurechnen.

der **Deklaration der Steuerbemessungsgrundlagen** gegenüber der Verwaltung gehalten, die notwendigen Umrechnungen in Franken vorzunehmen. Inwieweit sich diese Situation infolge der erwähnten Revision des Bundesgesetzes über die Rechnungslegung und Revision (RRG) ändern wird, ist noch nicht absehbar. Es dürften sich jedoch aufgrund der im RRG eröffneten Fremdwährungswahlmöglichkeit auch Anpassungen der steuerrechtlichen Grundlagen aufdrängen. Insbesondere wird man sich im Zeitpunkt der Umstellung – vom Franken zur funktionalen Währung – mit anspruchsvollen technischen Fragen auseinandersetzen müssen.

Mit Blick auf die Steuertaxation sind Vermögen und Vermögenserträge in Fremdwährungen in der Schweiz von erheblicher Bedeutung. Die einzelnen Steuergesetze enthalten denn auch betreffend Fremdwährungen klare Vorschriften. In den meisten Fällen sind Fremdwährungen zum Mittelkurs der Bemessungsperiode oder auf den Stichtag des Entstehens der Steuerforderung umzurechnen. Aufgrund der steuerrechtlichen Bestimmungen ergibt sich für die einzelnen Steuerarten des Bundes folgendes Bild:

Die **Mehrwertsteuer** ist in Franken geschuldet. Mehrwertsteuerpflichtige, die Rechnungen in fremder Währung wie DM, US-Dollar und neu insbesondere in Euro ausstellen bzw. Zahlungen in diesen Währungen erhalten, schulden die Mehrwertsteuer in Franken zu dem am Tag der Rechnungsstellung geltenden Devisenkurs (Kauf). Steuerpflichtige, die oft Entgelte in fremder Währung erhalten, dürfen für die Umrechnung auch den monatlichen Mittelkurs gemäss letztem Monatsbulletin der Schweizerischen Nationalbank anwenden. Für die Berechnung der Mehrwertsteuer auf der Einfuhr werden Preis oder Wertangaben in fremden Währungen, also auch solche in Euro, für die Ermittlung der Steuerbemessungsgrundlage zu dem am letzten Börsentag vor der Entstehung der Steuerzahlungspflicht notierten Devisenkurs (Verkauf) in Franken umgerechnet.

Wegen ihrer Funktionsweise (Allphasenumsatzsteuer mit Vorsteuerabzug) ist die Mehrwertsteuer bei Rechnungsstellung in Fremdwährungen an steuerpflichtige Kunden nicht nur als Prozentsatz oder Betrag in der betreffenden Währung, sondern zusätzlich zum massgebenden Kurs auch als Betrag in Franken auszuweisen. Nur so kann sichergestellt werden, dass der Betrag, der durch die Abnehmer ggf. als Vorsteuerabzug oder Steuerrückerstattung geltend gemacht werden kann, mit dem Betrag, der durch die Steuerpflichtigen an die Eidg. Steuerverwaltung abzuliefern ist, genau übereinstimmt und der Bundeskasse im Zusammenhang mit der Vornahme des Vorsteuerabzugs weder wechselkursbedingte Verluste noch Gewinne erwachsen. Eine künftige, allenfalls als wünschenswert erscheinende Zulassung der Abrechnung der Mehrwertsteuer auch in Euro wäre nur unter Aufgabe des hievordargestellten Vorgehens möglich. Andernfalls müsste die die Mehrwertsteuer weiterhin in Franken abrechnende Mehrheit der Steuerpflichtigen alle in Franken angegebenen Steuerbeträge entweder in sämtlichen Rechnungen auch noch in Euro angeben, oder dies jedenfalls gegenüber denjenigen Kunden tun, die gemäss eigens hierzu geführtem Verzeichnis die Mehrwertsteuer in Euro abrechnen. Die eine wie die andere Vorgehensweise wäre aber für die betroffenen Steuerpflichtigen ja wohl unzumutbar. Die Eidg. Steuerverwaltung stellt deshalb zur Zeit Überlegungen an, wie der Ausschluss dieser – im Zusammenhang mit der Funktionsweise der Mehrwertsteuer stehenden – besonderen Art von Währungsrisiko mit einfacheren Mitteln erreicht werden könnte, damit zwecks administrativer Erleichterungen für die Unternehmen eine Abrechnung der Mehrwertsteuer nebst in Franken grundsätzlich auch in Euro möglich würde. Wie immer das Ergebnis dieser Überlegungen auch ausfällt, die Deklaration der Mehrwertsteuer in Euro wird bis auf weiteres nicht zulässig

sein. Bezüglich der Frage der Steuerentrichtung in Euro unterscheidet sich die Mehrwertsteuer nicht von den übrigen Steuerarten. Die hievor umschriebene Problematik stellt sich nicht, wenn Lieferungen oder Dienstleistungen – weil exportiert – von der Mehrwertsteuer befreit sind und somit in den Rechnungen schon gar keine Steuer ausgewiesen zu werden braucht.

Die **direkte Bundessteuer** wird von den Kantonen unter der Aufsicht des Bundes veranlagt und bezogen. Die Veranlagung, die Steuerberechnung und der Bezug der direkten Bundessteuer erfolgt in Franken. Daran werden die kantonalen Steuerverwaltungen auch bei der Verwendung des Euro als mögliche funktionale Währung grundsätzlich festhalten. Dies nicht zuletzt mit Blick auf die zu erwartenden Währungs- bzw. Umrechnungsprobleme. So können etwa bei der Veranlagung der natürlichen Personen Währungs- bzw. Umrechnungsprobleme entstehen, wenn in der Steuererklärung Einkünfte und Abzüge sowohl in Franken als auch in Euro aufgeführt werden.

Die **Verrechnungssteuer** wird auf dem Ertrag des beweglichen Kapitalvermögens (Zinsen und Dividenden), auf Lotteriegewinnen sowie auf bestimmten Versicherungsleistungen erhoben. Schuldner der Steuer sind Banken, Lotterien, Versicherungen und sonstige juristische Personen. Die Steuer kann grundsätzlich vollumfänglich zurückverlangt werden. Für Ausländer bestimmt sich die Rückerstattung nach den jeweiligen Doppelbesteuerungsabkommen. Die Verrechnungssteuerforderung des Bundes entsteht beispielsweise im Zeitpunkt des Zinstermins bei einer Bank, bei Fälligkeit eines Versicherungsvertrages oder im Zeitpunkt der Dividendenausüttung einer Gesellschaft. Erfolgen die Leistungen in einer fremden Währung, so sind sie zu den genannten Zeitpunkten in Franken umzurechnen und die Verrechnungssteuerabzüge dem Fiskus zu überweisen. Der Empfänger der steuerbaren Leistung verfügt damit über die notwendigen Franken-Angaben für seine Steuererklärung (Einkommenssteuer) sowie für die Rückforderung der Verrechnungssteuer. Eine Gesellschaft, die eine steuerbare Leistung in Fremdwährung ausrichtet, ist verpflichtet, dem Leistungsempfänger den Umrechnungskurs in Franken bekanntzugeben. Damit entfällt für die Steuerbehörden das Währungsrisiko, da die Rückerstattung der Quellensteuer zum gleichen Kurs erfolgt. Die Pflicht zur Umrechnung aller Fremdwährungen zum aktuellen Tageskurs bei Fälligkeit der Leistung ermöglicht eine einheitliche Steuertaxation, insbesondere bei natürlichen Personen.

Die **Stempelabgaben** des Bundes (Emissionsabgabe, Umsatzabgabe, Abgabe auf Versicherungsprämien) werden auf bestimmten Vorgängen des Rechtsverkehrs erhoben, welche in Verbindung zum Kapitalverkehr stehen. Die steuerbaren unterschiedlichen Geschäftsarten lassen die Steuerforderung gegenüber den zumeist juristischen Personen mit Inlanddomizil zu unterschiedlichen, über das ganze Geschäfts- bzw. Kalenderjahr verteilten Terminen entstehen. Stempelabgaben sind Selbstveranlagungssteuern, die grundsätzlich auf die jeweiligen am Geschäft beteiligten Personen im In- oder Ausland überwält werden können. Die der Abgabebemessung zugrunde liegenden Geschäftsvorfälle und die Steuerzahlungen sind in Franken darzulegen bzw. zu leisten.

Zusammenfassend kann festgehalten werden, dass im Bereich der Steuern insgesamt eine Verwendung des Euro nur sehr beschränkt möglich ist. Eine Überwälzung des Währungsrisikos auf den Fiskus ist dabei ausgeschlossen.

4.3.2 Sozialversicherungen

Inwieweit in der Schweiz tätige Unternehmen geschuldete **Sozialversicherungsbeiträge** - etwa im Bereich der AHV, IV und ALV - in Euro deklarieren können, lässt sich aufgrund der bestehenden Gesetzgebung nicht immer eindeutig eruieren, stellen doch die einschlägigen Bestimmungen meist pauschal auf einen bestimmten Prozentsatz des Lohnes ab, wohl davon ausgehend, dass es sich dabei um Lohn in Franken handelt. Wie aber verhält es sich, wenn die Löhne von den Unternehmen künftig in Euro ausbezahlt werden? Art. 4 Abs.1 AHVG¹⁸ bestimmt nur, dass die Beiträge der erwerbstätigen Versicherten in Prozenten des Einkommens aus unselbständiger und selbständiger Erwerbstätigkeit festgesetzt werden. Gemäss Kreisschreiben über die Versicherungspflicht (KSV) Rz 6006 ist die Beitragsforderung jedoch in Franken zu erfüllen. Diese Verwaltungspraxis wurde auch von den Gerichten¹⁹ für rechtmässig erklärt. Somit ist auch das beitragspflichtige Einkommen, das in einer fremden Währung erzielt wird, für die Beitragserhebung in Franken umzurechnen.²⁰ Auf Gesetzes- und Verordnungsstufe wird die Pflicht zur Umrechnung jedoch nur in bezug auf die freiwillige Versicherung angeordnet.²¹ Im übrigen lässt sich die Umrechnungspflicht von in Fremdwährungen erzielten Einkommen aber aus verschiedenen Verordnungsbestimmungen ableiten.²²

In der obligatorischen beruflichen Vorsorge basieren alle Grenzbeträge der obligatorischen beruflichen Vorsorge (2. Säule A) und der gebundenen Selbstvorsorge (Säule 3a) auf Angaben in Franken.²³ Insbesondere wird für die Berechnung des koordinierten Lohnes (versicherten Lohnes) auf den Jahreslohn gemäss AHV abgestellt.²⁴ Wird der Jahreslohn vom Arbeitgeber in einer Fremdwährung ausgerichtet, so muss dieser für die Pensionskasse in Franken umgerechnet werden. Das Problem ist bereits seit der Einführung des BVG (1.1.1985) bekannt. Die Umrechnung entspricht denn auch der Praxis der Pensionskassen.

In der Unfallversicherung spricht Art. 15 UVG²⁵ vom "versicherten Verdienst". Der Höchstbetrag wird auf Verordnungsstufe in Franken festgelegt²⁶, wobei für die Ermittlung des versicherten Verdienstes im konkreten Fall grundsätzlich auf die AHV-Gesetzgebung verwiesen wird.²⁷ Auch bei Lohnzahlungen in einer Fremdwährung muss demnach die verfügbungsmässige Festsetzung der Prämien und der Leistungen in Franken erfolgen. Ein Unternehmen kann jedoch im Einverständnis mit dem UVG-Versicherer die Prämien auch in einer Fremdwährung entrichten, wobei es jedoch ein allfälliges Währungsrisiko selbst zu tragen hat. Darüber hinaus ist es nach der von der SUVA bestätigten Praxis möglich, dass Leistungen in Fremdwährung

¹⁸ BG über die Alters- und Hinterlassenenversicherung, SR 831.10.

¹⁹ EVGE 1966 S. 160 = ZAK 1967 S. 144.

²⁰ Soweit die AHV-Beitragsregelung zur Anwendung kommt, können sich die Ausgleichskassen grundsätzlich auf die Umrechnungstabelle des Bundesamtes für Sozialversicherung abstützen, die aufgrund von Angaben der Schweizerischen Ausgleichskasse erstellt wird. Sie weist ab 1.1.1999 auch den Wechselkurs des EURO aus. Eine Umrechnung nach dem jeweiligen aktuellen Tageskurs ist - je nach Bedarf und Usus der Ausgleichskassen - ebenfalls möglich.

²¹ Art. 14 und 18 VFV, SR 831.111.

²² Vgl z.B. Art. 140 Abs. 1 Bst. e AHVV, SR 831.101.

²³ Art. 2, 7, 8, 46 BVG, SR. 831.40; Art. 7 BVV 3, SR 831.461.3.

²⁴ Art. 7 BVG, SR 831.40.

²⁵ SR 832.20.

²⁶ Art. 22 UVV, SR. 832.202.

²⁷ Art. 22 UVV.

ausbezahlt werden, wenn dies der Leistungsempfänger wünscht.

Das Bundesgesetz vom 18. März 1994 über die Krankenversicherung (KVG)²⁸ regelt die obligatorische Krankenpflegeversicherung und die freiwillige Taggeldversicherung. Die Vorschriften über die freiwillige Taggeldversicherung enthalten keine Bestimmungen über die Berechnungsgrundlagen des Taggeldes.²⁹ Die Höhe des versicherten Taggeldes wird individuell zwischen Versicherer und versicherter Person vereinbart.³⁰

Die Invalidenversicherung (IVG)³¹, die Erwerbsersatzordnung (EOG)³² und die Familienzulagen in der Landwirtschaft (FLG)³³ folgen der AHV-Regelung. Ebenso richtet sich die Arbeitslosenversicherung für die Beitragsbemessung nach dem AHVG bzw. UVG³⁴ und für die Beitragszahlungen nach dem AHVG³⁵. Grundlage bildet demnach auch hier der Franken.

Aus der Sicht des Sozialversicherungsrechts ergeben sich darüber hinaus weitere Hindernisse für die Verwendung des Euro in der Schweiz. So haben Verbände, die eine Ausgleichskasse führen, ihre Sicherheitsleistungen in Franken zu erbringen.³⁶ Zudem sind die bei den Ausgleichskassen unter der Nummer der Versicherten geführten individuellen Erwerbseinkommens-Konten in Franken einzutragen.³⁷

Zusammenfassend lässt sich somit festhalten, dass sich im Bereich der Sozialversicherungen eine Pflicht zur Deklaration der Bemessungsgrundlagen sowie zur Bezahlung der Versicherungsbeiträge ausschliesslich in Franken nur in Ausnahmefällen ausdrücklich einer gesetzlichen Grundlage entnehmen lässt. Entsprechende Verpflichtungen ergeben sich jedoch aus spezifischen Kreisschreiben oder lassen sich aus einschlägigen Verordnungen indirekt ableiten. In der Praxis besteht denn auch für die Verwendung des Euro nur wenig Raum. Dies ist auch vor dem Hintergrund zu sehen, dass die Hauptaufgabe der Sozialversicherungen, nämlich die Bevölkerung gegen die wirtschaftlichen Folgen der versicherten Risiken zu schützen, nur dann wirksam zu erfüllen ist, wenn die Leistungen in derjenigen Währung festgesetzt werden, in der auch die überwiegenden Lebenshaltungskosten anfallen. Zudem werden die Leistungen der Sozialversicherungen wesentlich über Beiträge der Versicherten finanziert. Damit das System stabil bleibt und durch Währungsschwankungen keine Verluste erleidet, müssen sowohl die Festsetzung der Beiträge als auch die Leistungen in Franken erfolgen.

²⁸ SR 832.10.

²⁹ Art. 67 - 77 KVG.

³⁰ Art. 72 Abs. 1 KVG.

³¹ SR 831.20.

³² SR 834.1. Vgl. insb. Art. 22 Abs. 2 EOV, SR 834.11. Dies zwingt zu entsprechenden Anpassungen allfälliger Euro-Lohnbuchhaltungen der Unternehmen.

³³ SR 836.1.

³⁴ Art. 3 AVIG, SR 837.0.

³⁵ Art. 5 und 6 AVIG.

³⁶ Art. 55 Abs. 2 AHVG

³⁷ Art. 140 Abs. 1 lit. d AHVV, SR 831.101.

4.4 Zoll

Die vollumfängliche Euro-Option ist auch im Bereich der Zollverwaltung weitgehend ausgeschlossen. So sind Zölle und von der Zollverwaltung zu beziehende Abgaben grundsätzlich in Franken zu erheben.³⁸ Die Oberzolldirektion kann jedoch zur Vereinfachung der Zollbehandlung mit einzelnen Zollpflichtigen Vereinbarungen über die Veranlagung der von der Zollverwaltung zu erhebenden Abgaben und das Zollverfahren treffen.³⁹ Solche Vereinbarungen sind nur zulässig, wenn dadurch der Abgabebetrag nicht geschmälert wird und keine ernsthaften Beeinträchtigungen in den Wettbewerbsverhältnissen zu erwarten sind. Aufgrund des Ausnahmecharakters dürfte jedoch dieses Vorgehen für den breiten Einsatz von Eurozahlungen kaum geeignet sein. Im Reisenden- und Grenzverkehr können bei den von der Oberzolldirektion bezeichneten zuständigen Zollstellen zur Bezahlung der Abgaben Debit- und Kreditkarten verwendet werden.⁴⁰ Gemäss den Dienstvorschriften der Zollverwaltung kann fremdes Geld im Reisenden- und im Grenzverkehr dann angenommen werden, wenn in unmittelbarer Nähe des Zollamtes keine Möglichkeit zum Geldwechseln besteht und damit eine fließendere Abfertigung des Fahrzeugverkehrs ermöglicht wird. Im Handelswarenverkehr darf hingegen nicht mit fremdem Geld bezahlt werden.⁴¹

Die Verwendung von Franken ist darüber hinaus in folgenden zollrelevanten Bestimmungen ausdrücklich vorgesehen: Verordnung über die Statistik des Aussenhandels⁴²; Mehrwertsteuerverordnung⁴³; Tabaksteuergesetz⁴⁴, Automobilsteuergesetz⁴⁵, Mineralölsteuergesetz⁴⁶ und zukünftiges Schwerverkehrsabgabegesetz⁴⁷. Ebenso basieren die Gebühren und Strafbestimmungen in den genannten gesetzlichen Regelungen auf dem Franken.

Zusammenfassend kann festgehalten werden, dass die Grundlage für die Abgabenerhebung im Zollbereich der Franken ist. Grundsätzlich ist auch die Zahlung der Abgaben in Franken zu

³⁸ Art. 61 Zollgesetz (ZG), SR 631.0. Waren, die der Zollpflicht unterliegen, sind nach Massgabe des Zolltarifs (General- bzw. Gebrauchstarif) zu verzollen (Art. 1 i.V.m. Art. 3 f. Zolltarifgesetz, ZTG, SR 632.10).

³⁹ Art. 72a ZG.

⁴⁰ Art. 111 Abs. 9 und Art. 115 Abs. 7^{bis} Zollverordnung (ZV), SR 631.01.

⁴¹ D 126, Ziff. 174.

⁴² SR 632.14: Danach ist der statistische Wert der Ware in Franken anzugeben (Art. 9).

⁴³ Art. 69 Abs. 5 MWSTV, SR 641.201: Nach Art. 1 i.V.m. Art. 65 ff. MWSTV erhebt der Bund eine Mehrwertsteuer auf den Einfuhren von Gegenständen.

⁴⁴ SR 641.31: Der Bund erhebt eine Steuer auf Tabakfabrikaten und Zigarettenpapier (Art. 1). Die Steuer wird nach den Steuertarifen berechnet (Art. 11). Die Tarife im Anhang zum Gesetz basieren auf dem Franken. Die bei der Einführung vorgeschriebene Beschriftung von Tabakkleinhandelspackungen hat in Franken zu erfolgen (Art. 16, vgl. auch Art. 3 Abs. 1 Verordnung über die Bekanntgabe von Preisen, SR 942.211). Ebenso richten sich die Sicherheitsleistungen für ausstehende Abgabeforderungen nach dem Zollrecht (Art. 21), d.h. sie sind in Franken zu bezahlen.

⁴⁵ SR 641.51: Der Bund erhebt eine Automobilsteuer bei der Einfuhr von Automobilen (Art. 1 i.V.m. Art. 22 u. 25). Die Steuer beträgt 4 Prozent vom Entgelt (Art. 13 i.V.m. Art. 24 u. 30). Preis- und Wertangaben in ausländischer Währung, die zur Ermittlung der Steuerbemessungsgrundlagen [bei der Einfuhr] herangezogen werden, sind nach dem am letzten Börsentag vor der Entstehung der Steuerzahlungspflicht notierten Devisenkurs in Franken anzugeben (Art. 24 Abs. 4).

⁴⁶ SR 641.61: Der Bund erhebt eine Mineralölsteuer sowie einen Mineralölsteuerzuschlag auf Treibstoffen (Art. 1). Die Mineralölsteuer wird nach einem Tarif basierend auf dem Schweizer Franken erhoben (Art. 12 und Anhang I).

⁴⁷ Nach Art. 4 beträgt die Pauschalabgabe höchstens 5000 Franken pro Jahr.

leisten; allerdings sieht die Zollgesetzgebung gewisse Ausnahmen vor, die jedoch für eine breite Verwendung des Euro in der Praxis nicht geeignet sind.

Für die betroffenen Spediteure dürfte der Umstand, den Zollwert zunächst in Franken umzurechnen und die entsprechenden Zölle in Landesmünze zu bezahlen, um schliesslich die Zahlungsverpflichtungen ihrer in Euro fakturierenden Kunden wiederum in Euro geltend zu machen, einigermassen hinderlich sein. Dies umso mehr, als die Spediteure an den Aussengrenzen zahlreicher Mitgliedstaaten der Gemeinschaft von der vollumfänglichen Euro-Option profitieren, was mit Blick auf die Schweiz zu einer hinderlichen parallelen Kontoführung zwingt.

4.5 Weitere relevante Bereiche

4.5.1 Preisanschrift im Detailhandel

Aus der gesetzlichen Verpflichtung, das Angebot von Waren zum Verkauf an Konsumenten (Konsumentenpreise) in Franken bekanntzugeben⁴⁸, ergibt sich wohl kein eigentliches Hindernis für die Verwendung des Euro in der Schweiz, steht doch eine zusätzliche Preisanschrift in Euro den gesetzlichen Bestimmungen nicht entgegen. Die im Zusammenhang mit der doppelten Preisanschrift verbundenen hohen Transaktionskosten sind denn wohl weniger Folge der gesetzlichen Anforderungen, als vielmehr der faktischen Berücksichtigung der Bedürfnisse der Konsumenten in der Schweiz. Zudem beschränkt sich die Bekanntgabepflicht der Detailpreise in Franken auf Waren, die den Konsumenten zum Kauf angeboten werden, so dass in den übrigen Bereichen (Angebote zum gewerblichen Gebrauch) problemlos mit der Euro-Einheit operiert werden kann.

4.5.2 Sonstiges Privatrecht, Verwaltungsrecht und Prozessrecht

Hindernisse für den Euro finden sich sodann in diversen punktuellen Bereichen. Beispielsweise sind im Rahmen der Versicherungsaufsicht die entstehenden Kosten in Franken zu begleichen.⁴⁹ Das Bankenaufsichtsrecht wiederum statuiert mit Blick auf die erforderliche Liquidität, dass bestimmte greifbare Mittel in Franken gehalten werden müssen.⁵⁰ Eine ausdrückliche Statuierung des Frankens findet sich sodann im Bereich des Betreibungsrechts⁵¹, des Abzahlungsvertrages⁵², des Mietrechts⁵³ sowie des Pfandrechts (Grundlast, Grundpfandverschreibung, Schuldbrief, Anleihenstiel mit Grundpfandverschreibung, Schiffsverschreibung und Luftfahr-

⁴⁸ Art. 3 Verordnung über die Bekanntgabe von Preisen, SR 942.211.

⁴⁹ Art. 54 Verordnung über die Versicherungsaufsicht von privaten Versicherungseinrichtungen, SR 961.0.

⁵⁰ Art. 16 Abs. 2 u. 19 Abs. 1 Verordnung über die Banken und Sparkassen, SR 952.02.

⁵¹ Art. 67 Abs. 1 Ziff. 3 SchKG, SR 281.1; die Anhebung der Betreibung bzw. die Eingabe der Forderungssumme hat in Franken zu erfolgen.

⁵² Art. 226a OR; Teilzahlungsgeschäfte/Teilzahlungsbeträge sind in Franken anzugeben; vgl. auch Art. 3 lit. k UWG, SR 241.

⁵³ Art. 269c lit. c OR, SR 220; gestaffelte Mietzinse (der Vertrag ist nur gültig, wenn die Erhöhungen in Franken angegeben werden).

zeugverschreibung)⁵⁴.

4.6 Würdigung

Für die Verwendung des Euro in der Schweiz dürften von den aufgeführten rechtlichen Hindernissen insbesondere die **Bereiche des Steuer-, Sozialversicherungs- und Zollrechts** zu **nennenswerten Einschränkungen** der Unternehmen führen. Der damit verbundene zusätzliche Aufwand wird jedoch interessierte Unternehmen kaum davon abhalten, ihre Geschäftstätigkeit mehrheitlich in Euro abzuwickeln. Eine allfällige Beseitigung der noch verbleibenden Hindernisse in den Bereichen des Steuer-, Sozialversicherungs- und Zollrechts würde weitgehend zu einer Verlagerung des Währungsrisikos auf den Staat führen. Eine Beseitigung der bestehenden gesetzlichen Hindernisse dürfte sich daher gegenwärtig kaum aufdrängen. Ausgenommen sind allenfalls notwendige Änderungen der geltenden steuerrechtlichen Grundlagen mit Blick auf das künftige Bundesgesetz über die Rechnungslegung. Demgegenüber stellt sich die Frage, ob zum Schutz vor Überwälzungen von Währungsrisiken auf schwächere Vertragsparteien, wie beispielsweise Arbeitnehmer, Zulieferer oder Konsumenten, ein zusätzlicher Regelungsbedarf besteht.

5 Zusammenfassung

Die Einführung des Euro führt zu mehr Preistransparenz auf den Märkten des Euro-Raums, wodurch sich der Wettbewerb intensiviert. Ein verstärktes wettbewerbliches Umfeld dürfte mittel- und längerfristig die Wachstumsaussichten in den Ländern der Währungsunion verbessern. Die Schweiz ist mit dem Euro-Raum wirtschaftlich eng verflochten und kann von einem beschleunigten Wirtschaftswachstum ihrer Partner im Euro-Raum profitieren. Schweizer Unternehmen, die im Euro-Raum tätig sind, haben gegenüber ihren Konkurrenten im Euro-Raum jedoch einen Wettbewerbsnachteil in Form des Währungsrisikos zu tragen.

Die Umfrage der KOF liefert Anhaltspunkte, wie die Unternehmen in der Industrie, im Gastgewerbe und im Detailhandel die künftige Verwendung des Euro auf der Einnahmen- und auf der Ausgabenseite einschätzen. Daraus lassen sich Rückschlüsse auf die Zunahme von Währungsrisiken und deren Abwälzung auf andere Wirtschaftssubjekte ableiten. Die Umfrage zeigt, dass der Euro insbesondere auf der Einnahmenseite an Bedeutung gewinnen wird. Allerdings ist zu beachten, dass rund 60% der meldenden Unternehmen mit der Einführung des Euro keine Veränderung beim Anteil der Fremdwährungstransaktionen erwarten. Dieser Befund ist jedoch nicht weiter überraschend, da die Bedeutung von Fremdwährungen insbesondere in der Industrie schon heute angesichts der bereits bestehenden starken Verflechtung mit dem Ausland relativ gross ist. Die Ergebnisse der Umfrage weisen darauf hin, dass das Gastgewerbe durch die Einführung des Euro verhältnismässig am stärksten betroffen ist.

Hinsichtlich einer allfälligen Verwendung des Euro in der Schweiz liefert die Befragung gewisse Anhaltspunkte dafür, dass währungsexponierte Unternehmen das Währungsrisiko teilweise

⁵⁴ Art. 783 Abs. 2, 794 Abs. 1 u. 875 ZGB, SR 210; Art. 38 Abs. 2 BG über das Schiffsregister, SR 747.11 u. Art. 26 Abs. 2 BG über das Luftfahrzeugbuch, SR 748.217.1. Danach ist jeweils eine Eintragung in Franken erforderlich.

auf inländische Wirtschaftssubjekte abzuwälzen gedenken. Insbesondere im **Gastgewerbe** aber auch in der **Industrie** beabsichtigen 15 bis 20% der meldenden Unternehmen, ab 2002 **inländische Lieferanten in Euro zu bezahlen**. Niedriger hingegen ist der Anteil der Unternehmen, der **Lohnzahlungen in Euro an inländische Arbeitnehmer** plant. Allerdings geben fast 12% der meldenden Unternehmen aus dem **Gastgewerbe** an, inländische Beschäftigte ab 2002 in Euro bezahlen zu wollen, während in der Industrie dies nur rund 5% beabsichtigen. Hervorzuheben ist, dass die Umfrage nach den Absichten der Unternehmen gefragt hat. Inwieweit sich diese tatsächlich auch in die Praxis umsetzen lassen, ist jedoch noch nicht erwiesen. Die Angaben aus der KOF-Umfrage beziehen sich auf die Anzahl der jeweils betroffenen Unternehmen. Damit lassen sich keine genauen Schlussfolgerungen über die quantitative Bedeutung von beabsichtigten Zahlungen in Euro an inländische Zulieferer und Arbeitnehmer ziehen. Zwar ist das quantitative Ausmass der erwarteten Veränderungen in Bezug auf die gesamten Ausgaben bekannt (Anstieg von 19.1% auf 21.6%), nicht aber, wie sich dieser Anstieg auf einzelne Ausgabenposten bzw. auf Zahlungen an In- und Ausländer verteilt. Angesichts des insgesamt relativ geringfügigen Anstiegs (19.1% auf 21.6%) und der insgesamt niedrigen Anteile derjenigen Unternehmen, die inländische Lieferanten und Arbeitnehmer in Euro bezahlen wollen, dürfte die Bedeutung des Euro als Zahlungsmittel für Binnentransaktionen in den nächsten Jahren in bestimmten Bereichen zwar zunehmen, insgesamt betrachtet aber verhältnismässig niedrig bleiben.

Unternehmen, die sich aufgrund der Einführung des Euro einem erhöhtem Währungsrisiko ausgesetzt sehen, können dieses unter den geltenden gesetzlichen Bedingungen im Rahmen privatrechtlicher Verträge grundsätzlich auf Dritte abwälzen. Im Bereich der **Steuern**, der **Sozialversicherungen** und der **Zölle** sind der **Verwendung des Euro** für Zahlungszwecke wie auch als Recheneinheit **enge Schranken** gesetzt. Grundsätzlich sind Steuern, Sozialversicherungsbeiträge und Zölle in Franken zu entrichten. Zwar ist die Begleichung der Steuerrechnung in Fremdwährungen in Ausnahmefällen möglich, das Währungsrisiko ist jedoch jeweils vom Steuerpflichtigen zu tragen. Die Möglichkeiten einer Verwendung des Euro als Recheneinheit sind beschränkt, da die Bemessung der Steuern in Franken erfolgt.

6 Schlussfolgerungen

Aufgrund der Ergebnisse der KOF-Umfrage und der Analyse der rechtlichen Rahmenbedingungen stellt die Arbeitsgruppe folgende drei Ergebnisse in den Vordergrund:

- 1 Die Einführung des Euro führt zu keinen grundlegenden Veränderungen hinsichtlich der Verwendung von Fremdwährungen als Zahlungsmittel im Unternehmenssektor.
- 2 Nur wenige Unternehmen beabsichtigen, inländische Lieferanten und Arbeitnehmer bereits heute in Euro zu bezahlen. Mit dem Zeithorizont 2002 steigt die Zahl dieser Unternehmen an, namentlich im Gastgewerbe. Insgesamt bleibt jedoch der Anteil der Firmen, die den Euro für Binnentransaktionen verwenden wollen, deutlich in der Minderheit.
- 3 Der Verwendung des Euro im Rahmen privatrechtlicher Verträge stehen keine wesentlichen Hindernisse entgegen. In den Bereichen Zölle, Steuern und Sozialversicherungen ist eine Verwendung des Euro hingegen nur in Ausnahmefällen möglich.

Die Absicht verschiedener Unternehmen, den Euro auch für Binnentransaktionen zu verwenden, steht in einem gewissen Spannungsverhältnis zu den rechtlichen Regelungen in den Bereichen Zölle, Steuern und Sozialversicherungen. Aus diesem Grund ist die Frage zu diskutieren, ob die rechtlichen Hindernisse für eine Verwendung des Euro zumindest teilweise beseitigt werden sollten. Die Arbeitsgruppe ist der Ansicht, dass für eine solche Diskussion folgende Aspekte beachtet werden müssen:

- 1 Eine Zulassung von Zahlungen in Euro in den Bereichen Zölle, Steuern und Sozialversicherungen schwächt den **Status des Frankens als gesetzliches Zahlungsmittel**. Dies hat einerseits eine politische Bedeutung und andererseits ökonomische Auswirkungen. Politisch bedeutet eine solche Option für Zahlungen in Euro einen konkreten Schritt in Richtung Integration in die Europäische (Währungs)union. Ein solcher Entscheid muss im Einklang mit der Integrationspolitik der Schweiz stehen. Der Entscheid Grossbritanniens, Steuerzahlungen in Euro zuzulassen, kann nicht zum vornherein als Beispiel für die Schweiz betrachtet werden, da Grossbritannien bereits Mitglied der Europäischen Union ist und einen Beitritt zur Währungsunion gegenwärtig diskutiert (vgl. Anhang). Eine Aufweichung des Status des Frankens als gesetzliches Zahlungsmittel fördert die Verwendung des Euro an Stelle des Frankens. Eine vermehrte Verwendung des Euro statt des Frankens würde langfristig die Gewinne der Schweizerischen Nationalbank und somit auch die Gewinnausschüttung an den Bund und die Kantone reduzieren.
- 2 Die Zulassung von Zahlungen in Euro in den oben genannten Bereichen würde die **Kosten bei den währungsexponierten Unternehmen** senken: Für ein Unternehmen, das seine Umsätze hauptsächlich in Euro erzielt, würde z.B. die Möglichkeit, die Steuern in Euro zu bezahlen, das Währungsrisiko erheblich reduzieren.
- 3 Eine Beseitigung der rechtlichen Hindernisse für die Verwendung des Euro in den genannten Bereichen würde bedeuten, dass die Unternehmen einen Teil ihres Währungsrisikos auf den Staat abwälzen könnten. Unter **ordnungspolitischen Gesichtspunkten** erscheint eine solche Übernahme von Währungsrisiken problematisch. Um die Attraktivität des Wirtschaftsstandortes Schweiz zu verbessern, sind jedoch praxisnahe Lösungen zu suchen, damit insbesondere der administrative Aufwand für die Unternehmen reduziert wird.
- 4 Die Zulassung von Zahlungen in Euro im Bereich der Sozialversicherungen würde **Lohnzahlungen in Euro** erleichtern. Es erscheint wenig opportun, dass der Bund mit dem Gewähren dieser Option Lohnzahlungen in Euro fördert. Die Unternehmen können Währungsrisiken weit besser handhaben als die Arbeitnehmer. Eine Absicherung des Währungsrisikos ist für Unternehmen weit kostengünstiger als für Arbeitnehmer.
- 5 Das **Währungsrisiko** beinhaltet die **Möglichkeit von Gewinnen und Verlusten**. Werden Zahlungen in Euro in den Bereichen Zölle, Sozialversicherungen und Steuern zugelassen, müssten sich die Unternehmen im voraus festlegen, in welcher Währung sie abzurechnen gedenken. Die Option, je nach Wechselkursentwicklung abwechslungsweise in Franken oder in Euro zu bezahlen, dürfte nicht gewährt werden.

Aufgrund der aufgeführten Überlegungen kommt die Arbeitsgruppe zu den folgenden **Schlussfolgerungen**:

- **Eine weitgehende Beseitigung der rechtlichen Hindernisse für die Verwendung des Euro in den Bereichen Zölle, Steuern und Sozialversicherungen ist bei der gegenwärtigen Integrationslage nicht in Betracht zu ziehen.**
- **Die Zulassung von Zahlungen in Euro in einzelnen Teilbereichen ist unter Abwägung der sektoriellen Vorteile und der oben aufgeführten Probleme zu diskutieren. Der Anstoss für eine solche Diskussion muss dabei von den betroffenen Wirtschaftskreisen kommen.**

Anhang: Erfahrungen in anderen Ländern

Für die Schweiz sind insbesondere die Erfahrungen in Kanada von Interesse, weil die Nachbarschaft zum (grossen) US-Dollar-Währungsraum schon lange besteht und deswegen Anhaltspunkte liefert, wie sich die Nähe einer kleinen Volkswirtschaft zu einer grossen auf die Verwendung der Währungen auswirkt. Zudem wird auf die Situation in den EU-Mitgliedsstaaten Grossbritannien, Schweden und Dänemark eingegangen, die zumindest vorläufig nicht dem Euro-Raum angehören werden. Inwieweit der Euro in diesen Ländern als alternatives Zahlungsmittel verwendet wird, hängt, abgesehen von der Aussenhandelsverflechtung, insbesondere auch davon ab, ob die Unternehmen und privaten Haushalte längerfristig mit einem Beitritt ihres Landes zur Währungsunion rechnen.

Kanada

Kanada ist wirtschaftlich eng mit den USA verflochten. Etwa 80% der kanadischen Exporte werden in die USA geliefert. Der US-Dollar wird in den meisten grösseren Städten als Zahlungsmittel akzeptiert. Die Preise sind jedoch ausschliesslich in inländischer Währung angeschrieben, und bei der Bezahlung in US-Dollar muss i.d.R. ein ungünstigerer Kurs akzeptiert werden. Die Erfahrungen in Kanada deuten darauf hin, dass die Substitution des kanadischen Dollar durch den US-Dollar als Zahlungsmittel eher unbedeutend ist. Bei einem Vergleich der Situation Kanadas mit derjenigen der Schweiz ist allerdings Vorsicht geboten. So sind die Wirtschaftsstrukturen in beiden Ländern sehr unterschiedlich. Der Rohstoffsektor spielt in der kanadischen Volkswirtschaft eine wichtige Rolle, während der Finanzplatz eine eher untergeordnete Bedeutung hat. Im weiteren hat sich der kanadische Dollar gegenüber dem US-Dollar während Jahren trendmässig abgewertet.

Grossbritannien

Grossbritannien exportiert ca. 30% des BIP, wovon rund die Hälfte in den Euro-Raum. Britische Unternehmen, die Handelsbeziehungen mit dem Euro-Raum pflegen, werden voraussichtlich vermehrt eine Fakturierung in Euro akzeptieren müssen. Im weiteren planen verschiedene multinationale Firmen mit einer Niederlassung in Grossbritannien eine Umstellung ihrer Rechnungslegung auf den Euro. Dadurch steigt auch in Grossbritannien der Druck auf die Zulieferer, den Euro als Transaktionswährung zu akzeptieren. Eine Umfrage der Financial Times bei den 50 wichtigsten Exporteuren hat ergeben, dass diese von den (inländischen) Zulieferbetrieben eine Fakturierung in Euro erwarten. Die Financial Times geht davon aus, dass sich der Euro relativ rasch von der Exportwirtschaft über die Zulieferer als alternatives Zahlungsmittel etablieren wird⁵⁵. Zum jetzigen Zeitpunkt bestehen keine Angaben, inwieweit Unternehmen Lohnzahlungen in Euro anstreben. Mit einer breiten Verwendung des Euro in der britischen Wirtschaft ist insgesamt jedoch vorerst nicht zu rechnen. In touristisch bedeutsamen Gebieten und bei einigen Grossverteilern werden jedoch Vorbereitungen für die Verwendung des Euro als Zahlungsmittel getroffen.

⁵⁵ Financial Times vom 30.10.1998.

Die Regierung hat erklärt, sie akzeptiere ab 1.1.1999 die Rechnungslegung, die Bezahlung von Steuern sowie die Emission von Aktien in Euro. Zudem trägt der Staat die Kosten, die mit der Umwandlung der Steuereinnahmen von Euro in Pfund Sterling entstehen. Mit diesen Massnahmen erleichtern die britischen Behörden die Verwendung des Euro als Zahlungsmittel.

Schweden

Schweden exportiert gut 40 % des BIP, wovon rund 40% in den Euro-Raum. Untersuchungen über eine allfällige Verwendung des Euro als Transaktionswährung wurden bis anhin keine durchgeführt. Es wird angenommen, dass der Euro am ehesten bei den schwedischen Unternehmen mit starker Präsenz im Euro-Raum eine gewisse Bedeutung als Zahlungsmittel erlangen könnte. Die schwedische Regierung arbeitet gegenwärtig einen Gesetzesvorschlag aus, der die Denomination des Aktienkapitals und die Rechnungslegung in Euro ermöglichen soll. Der Verwendung des Euro am schwedischen Finanzmarkt wird dadurch Vorschub geleistet.

Dänemark

Dänemark exportiert ca. 40% des BIP, wovon knapp die Hälfte in den Euro-Raum geliefert wird. Die dänische Handelskammer rechnet nicht damit, dass die Einführung des Euro tiefgreifende Veränderungen auslösen wird, da aufgrund der hohen Aussenhandelsverflechtung der dänischen Wirtschaft zahlreiche Unternehmen schon seit langem mit der Verwendung von Fremdwährungen konfrontiert sind. Insgesamt dürfte sich die Verwendung des Euro auf die aussenhandelsorientierten Bereiche der dänischen Wirtschaft sowie deren Zulieferer beschränken, da aus rechtlichen Gründen die Möglichkeit, Steuern und Löhne in Euro zu bezahlen, nicht besteht.